

103. Gerichtsgebühr für die Aufnahme eines vor dem Berufungsgerichte zur Beilegung nicht nur des vor diesem schwebenden Rechtsstreites, sondern auch mehrerer bei anderen Gerichten anhängigen Prozesse abgeschlossenen Vergleiches.

G.R.G. §§ 23 Abs. 2. 49. 101.

Tarif zum preuß. Gesetze vom 10. Mai 1851 § 20.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 19. Dezember 1895 i. S. St. (Rl.) w. St. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 187/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dafelbst.

Aus den Gründen:

„In dem auf Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen St.'schen Eheleute gerichteten Rechtsstreite Rep. 61/88 war in der Berufungsinstanz von dem Kammergerichte ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter angeordnet worden. Vor dem letzteren erschienen am 20. Juni 1894 die Parteien und deren Sohn Fr. St., und beurkundeten zur Beendigung des Rechtsstreites einen Vergleich wesentlich folgenden Inhaltes. Der Beklagte erkannte die Vermögensansprüche der Klägerin auf 300 000 *M* und den Pflichtteilsanspruch des Fr. St. auf 200 000 *M* an (§§ 1. 2). Wegen der Sicherstellung, Verzinsung und Zahlung dieser Vergleichssummen wurden nähere Bestimmungen getroffen (§§ 1—5). Die Beteiligten verzichteten auf weitere Ansprüche gegeneinander (§§ 6. 7). Der Beklagte übernahm (abgesehen von geringen Beschränkungen) die Kosten für Abschließung und Ausführung des Vergleiches und die sonstigen Kosten in dem vorliegenden Rechtsstreite (Rep. 61/88) und in den durch den Vergleich miterledigten, vor dem Landgerichte I zu Berlin anhängig gewesenen Prozessen Rep. 132/88 und Rep. 78/88 (§ 8). In seiner Kostenrechnung vom 13. Oktober 1894 setzte das Kammergericht an Gebühren für den Akt vom 20. Juni 1894 258,80 *M* als Vergleichsgebühr (Objekt 128 000 *M*, §§ 23. 49 G.R.G.) und 50 *M* als Gebühr für Aufnahme eines zweiseitigen Vertrages (Objekt 60 000 *M*, § 20 Tarif und Art. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851) an. Nachdem das Kammergericht auf Parteiantrag durch Beschluß vom 28. Juni 1895 den Streitgegenstand bezüglich des Vergleiches vom 20. Juni 1894 auf 743 330 *M* insgesamt festgesetzt hatte, erließ es am 29. Juni 1895 eine anderweite Kostenrechnung, in welcher als Vergleichsgebühr nach dem Objekte von 743 300 *M* auf Grund der §§ 23. 49 G.R.G. 1410 *M* berechnet, davon die bereits in den Prozessen Rep. 61/88, Rep. 78/88 und Rep. 132/88 liquidierten 258,80 *M*, 537 *M* und 142 *M*, zusammen 937,80 *M* abgerechnet und die noch übrigen 472,20 *M* vom Beklagten erfordert wurden.

Gegen diese Kostenrechnung legte der Beklagte beim Kammergerichte Erinnerung ein. Er gab zu, daß durch den Vergleich vom 20. Juni 1894 die vorbezeichneten drei Prozesse mit den vom Kammergerichte festgesetzten Einzelobjekten von 118 330 *M*, 350 000 *M* und

275 000 *M* = 743 330 *M* erledigt seien. Er machte aber folgendes geltend: Da die Prozesse Rep. 78/88 und Rep. 132/88 nicht beim Kammergerichte anhängig gewesen seien, so habe dasselbe in Bezug auf diese Prozesse den Vergleich nicht als Berufungsgericht aufgenommen und könne daher auch nicht den § 49 G.R.G. zur Anwendung bringen. Für ebendiese Prozesse dürfe aber auch nicht die Vergleichsgebühr nach dem Tarife des Gerichtskostengesetzes für die erste Instanz erhoben werden, weil es an der Voraussetzung, daß das Prozeßgericht den Vergleich aufgenommen habe, fehle. Deshalb erscheine insoweit nur der preußische Gebührentarif für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar. Auf dieser Grundlage stelle die Kostenrechnung sich dahin. Es betrage die Vergleichsgebühr nach dem Objekte des Prozesses Rep. 61/88 240 *M*, und zusätzlich mit Bezug auf die beiden anderen Prozesse Rep. 78/88 und Rep. 132/88 nach § 20 des Tarifes zum preußischen Gesetze vom 10. Mai 1851 noch 50 *M*, zusammen 290 *M*. Erfordert seien vom Beklagten 1410 *M*. Somit kämen 1120 *M* in Wegfall.

Das Kammergericht hat die Kostenerinnerung durch Beschluß vom 27. September 1895 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die jetzige Beschwerde des Beklagten. In derselben ist behauptet, daß auch die in der Erinnerung noch zugestandene zusätzliche Vergleichsgebühr von 50 *M* ungerechtfertigt sei, weil nach § 101 G.R.G. dieselbe neben der für den Prozeß Rep. 61/88 gemäß §§ 23, 49 G.R.G. zu erhebenden Vergleichsgebühr von 240 *M* nur dann zum Ansätze gelangen würde, wenn diese Gebühr sich niedriger stellte, als die für einen von dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Vergleich über 743 330 *M* zu erhebende Gebühr, diese Voraussetzung aber nicht zutreffe, indem die letztere Gebühr nach § 20 des preußischen Tarifes vom 10. Mai 1851 auch bei einem Objekte von 743 330 *M* nicht über 50 *M* hinausgehe. Deshalb ist jetzt beantragt, die Kostenrechnung vom 29. Juni 1895 nicht nur um 1120 *M*, sondern um 1170 *M* zu ermäßigen.

Die Beschwerde erscheint dem Grunde nach gerechtfertigt.

Zunächst muß derselben darin beigetreten werden, daß für den von dem beauftragten Richter des Kammergerichtes aufgenommenen Vergleich vom 20. Juni 1894 die Gebühr aus § 23 G.R.G. nur

insoweit zum Ansatze gelangen kann, als dieser Vergleich den Beschwerdegegenstand des in der Berufungsinstanz bei dem Kammergerichte anhängigen Rechtsstreites der geschiedenen Holzhändler St.'schen Eheleute widereinander, Rep. 61/88, betrifft. Dies ergibt sich daraus, daß in § 23 a. a. O. die Gebühr für Aufnahme eines Vergleiches als Quote (3/10) der Entscheidungsgebühr normiert ist. Die Entscheidungsgebühr kann aber nach der Natur der Sache gemäß § 8 G.R.G. nur von dem Werte des in der jeweiligen Instanz zur Entscheidung stehenden Gegenstandes erhoben werden. Die Normierung der Vergleichsgebühr als Ersatz für die Entscheidungsgebühr findet auch darin ihre Berechtigung, daß der Vergleich, wie die Vorschriften der §§ 77. 146 Ziff. 1 C.P.D. erkennen lassen, vom Gesetzgeber als ein der Beseitigung des Rechtsstreites dienender Dispositionsakt, also als ein Surrogat der Entscheidung, aufgefaßt ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus begehrt daher die Beschwerde mit Recht, daß die Vergleichsgebühr aus § 23 G.R.G. insoweit, als in den Vergleich vom 20. Juni 1894 die nicht zur Entscheidung des Kammergerichtes stehenden, sondern noch beim Landgerichte anhängigen Prozesse der geschiedenen St.'schen Eheleute wider einander, Rep. 78/88, und des St. gegen den Fr. St., Rep. 132/88, hineingezogen sind, außer Ansatz gelassen werde. Für die gegenteilige Auffassung kann der Umstand, daß der Vergleich vom 20. Juni 1894 gemäß § 702 Ziff. 1 C.P.D. auch in betreff des Gegenstandes der Prozesse Rep. 78/88 und Rep. 132/88 rechtswirksam ist, nicht mit Erfolg verwertet werden, da er gegenüber der die Anwendbarkeit des § 23 G.R.G. ausschließenden Thatsache, daß mit Bezug auf letztere Prozesse der Vergleich nicht vor dem jeweiligen Prozeßgerichte geschlossen ist, bedeutungslos erscheint.

Eine weitere Konsequenz des vorentwickelten Standpunktes ist es, daß, dem Verlangen des Beschwerdeführers entsprechend, die in § 49 G.R.G. vorgesehene erhöhte Gebühr für die Berufungsinstanz insoweit, als der Vergleich vom 20. Juni 1894 den Gegenstand der Prozesse Rep. 78/88 und Rep. 132/88 betrifft, abgesetzt wird.

In Bezug auf die letztgedachten Prozesse bleibt nur übrig, den Vergleich vom 20. Juni 1894 einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichzustellen. Damit kommt die Anwendbarkeit des § 101 G.R.G. in Frage, nach welcher Vorschrift für den Fall, daß die

Vergleichsgebühr aus § 23 weniger, als die Gebühr, welche landesgesetzlich für einen außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zu erheben sein würde, beträgt, der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr erhoben werden soll. Es fehlt jedoch vorliegend an der Voraussetzung des § 101, da nach § 20 des Tarifes zu dem preussischen Gesetze vom 10. Mai 1851 die Gebühr für Aufnahme des Vergleiches vom 20. Juni 1894 als eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Zusammenrechnung der Wertsobjekte der drei durch den Vergleich erledigten Prozesse Rep. 61/88, Rep. 78/88 und Rep. 132/88 mit 743330 *M* nicht über 50 *M* hinausgehen würde, während die nach § 23 G.R.G. zu erhebende Entscheidungsgebühr für den vom Kammergerichte als Berufungsgericht angenommenen Vergleich in dem Rechtsstreite Rep. 61/88 auf Grundlage des mit 118330 *M* festgesetzten Beschwerdewertes dieses Prozesses sich erheblich höher stellt.

Eine mit der vorstehenden wesentlich übereinstimmende Auslegung des § 23 G.R.G. ist in dem Beschlusse des Reichsgerichtes vom 25. Januar 1892 (Rep. VI. 128/91), in den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes zu Dresden vom 24. September 1884,

vgl. Wengler's Archiv von 1885 S. 222,

des Oberlandesgerichtes zu Kassel vom 26. Januar 1891,

vgl. Zeitschrift für Civilprozesse Bd. 18 S. 143,

und des Kammergerichtes vom 17. November 1891,

vgl. Blätter für Rechtspflege im Kammergerichtsbezirke von 1892 S. 3,

sowie in den Kommentaren zum Gerichtskostengesetze von Pfafferot (Ann. 3 zu § 23) und Simeon (Ann. 17 zu § 23) vertreten.

Danach ist der angegriffene Beschluß des Kammergerichtes aufzuheben und in der Sache selbst eine anderweite Kostenrechnung für den Vergleich vom 20. Juni 1894 nach Maßgabe der oben dargelegten Gesichtspunkte aufzustellen. Die dazu erforderliche Anordnung ist gemäß § 538 C.P.D. dem Kammergerichte übertragen worden."